

extraSchutz

Rundum-sorglos-Paket



VERSICHERUNG FÜR IHR ELEKTROGERÄT

Diebstahlschutz*

Bruchschaden

Flüssigkeitsschaden

Unkomplizierte Schadensregulierung

Schnelle Reparatur, Ersatzbeschaffung und Rundum-Support im Schadensfall

Garantieverlängerung

Bis zu 3 Jahre rundum sorgenfrei

* optional

AB 9,90
pro Jahr

cyberport
DIGITAL OUTFITTERS

AXA
Kooperations-
partner

VERHALTEN IM SCHADENSFALL

- Rufen Sie die kostenfreie Kunden-Hotline an und Sie erhalten umgehend alle Informationen zum Verhalten im Schadensfall.
- Die Transportkosten werden mittels eines FreeWay-Paket-aufklebers übernommen.
- Informieren Sie sich direkt unter folgender Servicenummer:

HOTLINE: +49 800/102 30 85 Deutschland
+43 800/022 556 Österreich

Mo – Fr 8 – 20 Uhr | Sa 8 – 18 Uhr

Bitte beachten Sie: Bei Inlands-Telefonaten ersetzen Sie bitte die Ländervorwahl (+49 bzw. +43) durch eine 0.

LEISTUNGSÜBERSICHT

Extraschutz

- Stoß-, Sturz- und Fallschäden → Unfallschäden
- Schäden durch Flüssigkeit → Schäden durch Dritte
- Bedienungsfehler → Überspannung, Induktion
- Unschlagmäßige Behandlung → Kurzschluss, Blitzschlag

Optional

- Diebstahl, Einbruch-Diebstahl (inkl. Kfz)*
- Gewaltsame Aneignung (Raub)*
- Inklusive Garantieverlängerung und -bearbeitung**

Selbstbehalt bei Beschädigungen: 10 % der Deckungssumme

*** Selbstbehalt bei Eigentumsdelikten:** 25 % der Deckungssumme

**** Garantieverlängerung inklusive** ab einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten

Produkte, die über AXA versichert werden:

Notebooks, Tablets, Smartphones, Kameras, Navigationsgeräte u.v.m.

Der volle Leistungsumfang ergibt sich aus den beiliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen – auch online ersichtlich unter:

www.cyberport.de/extraschutz-avb

PRODUKTINFORMATIONSLATT

Cyberport extraSchutz mit und ohne Diebstahl

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Cyberport extraSchutz und den beigelegten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung an. Grundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie alle in der Beitrittserklärung genannten besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert?

Wir versichern das in der Teilnahmebestätigung bezeichnete elektronische Gerät gegen unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung. Hierzu zählen beispielsweise Schäden durch Bedienungsfehler, Bodenstürze und Flüssigkeitsschäden. Darüber hinaus besteht die Option Versicherungsschutz bei einfachem Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abzuschließen. Ab einer Laufzeit von 24 Monaten gilt zusätzlich: nach Ablauf der Herstellergarantie ist das Gerät vollumfänglich auch bei einem Garantieschaden versichert.

3. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was sind die Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung?

Für die Gesamtdauer des Versicherungsschutzes wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe sich nach dem von Ihnen gewählten Tarif richtet und in Ihrem Cyberport extraSchutz dokumentiert ist.

Tarife Cyberport extraSchutz ohne Diebstahl für 12, 24 und 36 Monate:

Gerätewert	12 Monate	24 Monate	36 Monate
0–100 €	9,90 €	15,90 €	19,90 €
101–200 €	14,90 €	24,90 €	29,90 €
201–300 €	19,90 €	34,90 €	44,90 €
301–400 €	24,90 €	44,90 €	59,90 €
401–500 €	29,90 €	49,90 €	64,90 €
501–600 €	34,90 €	59,90 €	79,90 €
601–700 €	39,90 €	69,90 €	89,90 €
701–800 €	44,90 €	79,90 €	99,90 €
801–900 €	49,90 €	89,90 €	109,90 €
901–1.000 €	54,90 €	94,90 €	114,90 €
1.001–1.500 €	59,90 €	104,90 €	124,90 €
1.501–2.000 €	69,90 €	114,90 €	139,90 €
2.001–3.000 €	79,90 €	129,90 €	159,90 €
3.001–4.000 €	89,90 €	144,90 €	179,90 €
4.001–6.000 €	119,90 €	199,90 €	269,90 €
6.000–10.000 €	199,90 €	349,90 €	449,90 €

Einmalprämie inklusive 19% Versicherungssteuer.

Tarife Cyberport extraSchutz mit Diebstahl für 12, 24 und 36 Monate:

Gerätewert	12 Monate	24 Monate	36 Monate
0–100 €	19,90 €	30,90 €	39,90 €
101–200 €	24,90 €	39,90 €	49,90 €
201–300 €	29,90 €	49,90 €	64,90 €
301–400 €	34,90 €	59,90 €	79,90 €
401–500 €	39,90 €	64,90 €	84,90 €
501–600 €	44,90 €	74,90 €	99,90 €
601–700 €	49,90 €	84,90 €	109,90 €
701–800 €	54,90 €	94,90 €	119,90 €
801–900 €	59,90 €	104,90 €	129,90 €
901–1.000 €	64,90 €	109,90 €	134,90 €
1.001–1.500 €	79,90 €	144,90 €	184,90 €
1.501–2.000 €	94,90 €	164,90 €	214,90 €
2.001–3.000 €	114,90 €	199,90 €	264,90 €
3.001–4.000 €	134,90 €	234,90 €	314,90 €
4.001–6.000 €	189,90 €	319,90 €	439,90 €
6.000–10.000 €	299,90 €	549,90 €	749,90 €

Einmalprämie inklusive 19% Versicherungssteuer.

Die Beitragszahlung erfolgt einmalig gegenüber der Cyberport GmbH.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte der Beitrittserklärung und den zugrundeliegenden Bedingungen.

Nicht versichert sind insbesondere folgende Schäden:

- Diebstahl je nach versichertem Tarif
- durch Abhandenkommen durch Liegenlassen, Vergessen oder Verlieren
- an Zubehörteilen wie Akkus, Netzteilen, Mäusen, Tastaturen
- durch Witterungseinflüsse
- die vorsätzlich herbeigeführt worden sind

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 3 der Bedingungen für den Cyberport extraSchutz.

5. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Ändern sich Umstände, nach denen wir in der Beitrittserklärung oder weiteren Schriftstücken gefragt haben, muss der Versicherungsvertrag möglicherweise angepasst werden. Wir bitten Sie daher, uns eventuelle Änderungen mitzuteilen.

6. Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, ergeben sich für Sie bei Eintritt eines Schadensfalles folgende Verpflichtungen:

- Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens und zeigen Sie uns diesen bitte unverzüglich an.
- Erstellen Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte und unterstützen Sie uns mit der Schadensermittlung und -regulierung. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- Erstellen Sie bei Eigentumsdelikten unverzüglich eine polizeiliche Anzeige und lassen ggf. die SIM-Karte sperren.

Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

7. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Registrierung des Cyberport extraSchutzes durch Cyberport, womit Sie dem Gruppenversicherungsvertrag wirksam beitreten.

Die Laufzeit des Vertrages beträgt mindestens 12 und maximal 36 Monate. Die Laufzeit richtet sich nach dem gewählten Paket bei Abschluss. Ein Wechsel des Paketes während der Vertragslaufzeit ist nicht möglich. Der Vertrag endet stillschweigend.

8. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Neben dem unter Ziffer 7 dieses Blattes beschriebenen Vertragsendes stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört auch das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Stand: Mai 2016

DATENSCHUTZHINWEISE

Im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages werden personenbezogene Daten von Cyberport an die Extrapolice24 GmbH und an die AXA Versicherung AG zur Begründung und Durchführung des Versicherungsvertrages weitergeleitet.

Konkret betrachtet beinhaltet dies folgende Verarbeitungszwecke:

- Begründung des Versicherungsvertrages nach anfänglicher Risikobeurteilung
- laufende Risikobewertung/Prämiensteuerung
- Abwicklung von Schadensfällen nach Prüfung der Leistungspflicht und damit einhergehenden Maßnahmen zur Vermeidung eines Versicherungsmisbrauchs
- laufende Beratung zum bestehenden Vertragsverhältnis

Für die Risikobeurteilung und zur Vermeidung des Versicherungsmisbrauchs können die Daten mit konzerneigenen Datenbeständen abgeglichen werden.

VERTRAGSINFORMATIONEN

Cyberport extraSchutz mit und ohne Diebstahl

1. Versicherer

AXA Versicherung AG
Colonia-Allee 10–20, D-51067 Köln
Postanschrift: D-51171 Köln
Sitz der Gesellschaft Köln – Handelsregister Köln HRB Nr. 21298

2. Weitere Ansprechpartner

Die AXA Versicherung AG hat die Extrapolice24 GmbH (Geschäftsführer: Wilhelm Einhaus, Sitz der Gesellschaft in Hamm – Handelsregister Hamm HRB 6240) mit der Verwaltung Ihres Versicherungsschutzes (insbesondere Entgegennahme und Bearbeitung von Beitrittserklärungen, Beitragseinzug, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen, Schadenmeldungen etc.) unter dem zwischen AXA Versicherung AG und der Extrapolice24 GmbH bestehenden Gruppenversicherungsvertrag beauftragt.

Bei Fragen zum Versicherungsschutz und im Schadensfall wenden Sie sich bitte an die Extrapolice24 GmbH.

Telefon: 0800/102 30 85 (für Kunden aus Deutschland)
Telefon: 0800/022 556 (für Kunden aus Österreich)
(Montag–Freitag 8–20 Uhr | Samstag 8–18 Uhr)
Postanschrift: Postfach 4327, D-59039 Hamm
Hausanschrift: Römerstr. 104, D-59075 Hamm

3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/Vermittlers

Die ladungsfähige Anschrift der AXA Versicherung AG ist unter Ziffer 1, die der Extrapolice24 GmbH unter Ziffer 2 dieses Vertragsinformationsblattes genannt.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der AXA Versicherung AG bezieht sich hauptsächlich auf:

- a) den Betrieb aller Zweige der Privatversicherung (in der Lebens-, Rechtsschutz und der Krankenversicherung – jedoch nur der Betrieb der Rückversicherung).
- b) die Vermittlung von Versicherungen aller Art, von Bauspar- und anderen Sparverträgen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn

5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Ihrer Beitrittserklärung zu dem zwischen der Extrapolice24 GmbH und der AXA Versicherung AG bestehenden Gruppenversicherungsvertrag. Es gelten die bei Versicherungsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem in der Beitrittserklärung genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungssteuer. Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt zur Zeit in der Schadensversicherung allgemein: 19%.

8. Zusätzlich anfallende Kosten

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinaus gehen, entstehen für Sie Kosten, insbesondere Kosten für Mahnungen (zur Zeit 2,- €), für Lastschriftrückläufer (zur Zeit 6,- €) und angemessene Geschäftskosten bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den Ihrem Versicherungsschutz zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrages finden Sie in den Versicherungsbedingungen und in Ziffer 3 des Produktinformationsblattes.

10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Mit Annahme Ihrer Beitrittserklärung werden Sie versicherte Person des „Extrapolice24“-Gruppenversicherungsvertrages. Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes ergeben sich im Übrigen aus den Versicherungsbedingungen. Eine Frist, während der Sie an Ihre Beitrittserklärung gebunden sind, besteht nicht.

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs.1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Extrapolice24 GmbH, Postfach 4327, D-59039 Hamm

12. Laufzeit

Die Vertragsdauer beträgt 12, 24 oder 36 Monate und endet stillschweigend.

13. Angaben zur Beendigung des Versicherungsschutzes, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen.

Angaben zur Beendigung des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

14. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zur versicherten Person zugrunde legt.

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Versicherungsschutz liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den Versicherungsbedingungen geregelt.

16. Maßgebliche Vertragssprache

Alle Bedingungen Ihres Versicherungsschutzes und diese Vertragsinformationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Auch die Kommunikation mit Ihnen während der Laufzeit Ihres Versicherungsschutzes findet auf Deutsch statt.

17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie mit Entscheidungen über Ihren Versicherungsschutz nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann zu kontaktieren:

„Versicherungsombudsmann e.V.“

Postfach 080632, D-10006 Berlin

Für Kunden aus Deutschland:

Telefon: 0800/369 60 00, Telefax: 0800/369 90 00

Für Kunden aus Österreich:

Telefon: 0049-30-206058-0, Telefax: 0049-30-206058-58

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 50.000,-€ möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Sollten Sie mit Entscheidungen Ihres Versicherers nicht einverstanden sein, haben Sie außerdem die Möglichkeit, bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzulegen.

Stand: Mai 2016

Versicherungsschutz besteht nicht für:

Schäden durch Software/Viren oder Verlust von Daten und deren Wiederbeschaffung.

Denken Sie an regelmäßige Datensicherung!



ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Cyberport extraSchutz mit und ohne Diebstahl

Hinweis:

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen oder Schadensmeldungen) sind ausschließlich schriftlich an die Extrapolice24 GmbH, Postfach 4327, D-59039 Hamm zu richten.

Bei Fragen zum Versicherungsschutz und im Schadensfall wenden Sie sich bitte an die Extrapolice24 GmbH

Telefon: 0800/102 30 85 (für Kunden aus Deutschland)

Telefon: 0800/022 556 (für Kunden aus Österreich)

(Montag–Freitag 8–20 Uhr | Samstag 8–18 Uhr)

Postanschrift: Postfach 4327, D-59039 Hamm

Hausanschrift: Römerstr. 104, D-59075 Hamm

Versicherter: Versicherter ist der jeweilige Kunde, der einen Cyberport extraSchutz erworben hat.

Versicherer: AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10–20, D-51067 Köln (kurz AXA)

§ 1 Versicherte Geräte

1. Die Versicherung erstreckt sich auf das im Cyberport extraSchutz benannte Gerät des privaten oder gewerblichen Gebrauchs. Im Einzelnen können dies sein:

- a) mobile Geräte (Notebooks, Tablets, Smartphones, Navigationsgeräte, Funkgeräte)
- b) Kameras und Camcorder
- c) mobile Geräte der Unterhaltungselektronik (tragbarer CD-, MP3-, DVD-Player und andere Musikwiedergabegeräte)
- d) Präsentationstechnik (Projektoren)
- e) Sonstiges (PC-Systeme, Festnetztelefone, A/V-Geräte, Fernseher, Haushaltsgeräte, Haushaltsgroßgeräte, Satellitenanlagen)

2. Nicht versicherbar sind Gebrauchtgeräte, (re)importierte Geräte, Geräte ohne eigene Stromversorgung und Geräte, die bei Antragseingang bei Extrapolice24 GmbH älter als 30 Tage sind. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Kaufdatum des Gerätes.

3. Wird aufgrund falscher Angaben im Antrag erst nach Dokumentierung, z. B. anlässlich eines Schadens festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Die Prämien werden abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10,- € erstattet.

§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren

1. Versicherungsschutz besteht für Beschädigung oder Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch:

- Stoß-, Sturz- und Fallschäden
- Schäden durch Flüssigkeit jedoch ohne Witterungseinflüsse (vgl. § 3 Ziffer 2c)
- Bedienungsfehler
- unsachgemäße Behandlung
- Unfallschäden
- Schäden durch Dritte
- Überspannung, Induktion
- Kurzschluss, Blitzschlag

2. Bei einer Laufzeit ab 24 Monaten gilt zusätzlich: Versicherungsschutz besteht nach Ablauf der Garantiezeit des Herstellers, frühestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Kauf des Gerätes, für Beschädigung und Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch Konstruktionsfehler, Guss- und Materialfehler, Herstellungsfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler.

3. Versicherungsschutz besteht bei Abhandenkommen des Gerätes (beim Paket extraSchutz mit Diebstahl) durch

a) Diebstahl, Einfacher Diebstahl (z. B. Taschendiebstahl), wenn das Gerät im persönlichen Gewahrsam sicher mitgeführt wurde, in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Behälter, einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wurde.

b) Einbruch-Diebstahl (inklusive Kfz), wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen nicht einsehbaren Kofferraum eines verschlossenen PKWs befand und der Einbruch-Diebstahl nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde.

c) gewaltsame Aneignung (Raub), Plünderung

4. Versicherungsschutz besteht für Gefriergutschäden durch Funktionsausfall des Gefrier- oder Kühlgerätes, sofern dieser ausschließlich durch einen Sachschaden im Sinne von Ziffer 1 oder 3 verursacht wurde. Die Entschädigungsleistung beträgt max. 250,- € je Schaden, ohne Nachweis durch geeignete Belege max. 50,- € je Schaden.

§ 3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht für:

1. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, Kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie.

2. Schäden:

a) durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung beim Tarif Cyberport extra-Schutz ohne Diebstahl

b) durch Abhandenkommen durch Liegenlassen, Vergessen oder Verlieren

c) durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung

d) durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse

e) durch nicht fachgerechtes Einbauen; unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes

f) durch Software, Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler; an Datenträger sowie Verlust von Daten und deren Wiederbeschaffung

g) an Leuchtmitteln und Röhren und damit fest verbundenen Baugruppen, Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus

h) für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie-) Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gemäß § 2 Ziffer 2.

i) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes

3. Glasbruchschäden an Ceran-Kochfeldern

4. Unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden

5. Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden.

6. Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

§ 4 Umfang der Ersatzleistung

1. Extrapolice24 wickelt im Namen der AXA ersatzpflichtige Schäden direkt mit dem Versicherten ab. Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich Extrapolice24 zu. Ein eigener Anspruch des Versicherten gegen AXA auf Zahlung oder Leistung der Entschädigung besteht nicht.

2. Die Ersatzleistung beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruches – auf die Freistellung des Versicherten von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes durch ein vom Versicherer beauftragtes Unternehmen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherten.

3. Bei Abhandenkommen des Gerätes durch ein versichertes Ereignis sowie für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist, beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Freistellung von den Kosten der Gestellung eines Ersatzgerätes gleicher Art und Güte (ggf. auch eines Gebrauchterätes) durch Extrapolice24.

4. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert abzgl. des vereinbarten Selbstbehaltes. Überschreiten die Reparaturkosten oder die Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den Zeitwert des versicherten Gerätes bei Eintritt des Schadens, erhält der Versicherte nach Wahl des Versicherers ein (ggf.) gebrauchtes Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Der Versicherte hat im Schadensfall keinen Anspruch auf Geldersatz.

5. Der Zeitwert des versicherten Gerätes ist im ersten Versicherungsjahr der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anschaffung des Gerätes, maximal jedoch die im Cyberport extra-Schutz dokumentierte Deckungssumme. Der Zeitwert reduziert sich nach folgendem Verfahren: 1. Jahr: 100%, 2. Jahr: 80%, 3. Jahr 60%

6. Überschreitet der Wert des Gerätes zum Zeitpunkt des Schadenseintritts die Deckungssumme, leistet der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme abzüglich Selbstbehalt. §75 VVG findet keine Anwendung.

7. Bei Beschaffung eines Ersatzgerätes oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gerätes und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.

§ 5 Selbstbeteiligung

1. Bei bedingungsgemäß versicherten Sachschäden trägt der Versicherte einen Selbstbehalt von 10% des Kaufpreises zum Zeitpunkt der Anschaffung des Gerätes/Bundles.
2. Bei bedingungsgemäß versicherten Eigentumsdelikten trägt der Versicherte einen Selbstbehalt von 25% des Kaufpreises zum Zeitpunkt der Anschaffung des Gerätes/Bundles.
3. Der Versicherte hat den Selbstbehalt vor der Schadensregulierung (Auslieferung des reparierten Gerätes bzw. Ersatzgerätes) an die Extrapolice24 GmbH per Überweisung zu zahlen.

§ 6 Subsidiarität

Der Versicherer gewährt dem Versicherten insoweit keinen Versicherungsschutz, als der Versicherte Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

§ 7 Örtliche Geltung der Versicherung

1. Die Versicherung gilt weltweit.
2. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Cyberport extraSchutz ist ausschließlich der Wohnort des Versicherten in Deutschland, bzw. der Wohnort des Versicherten in Deutschland/Österreich.

§ 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Registrierung des Cyberport extraSchutzes durch den lizenzierten Cyberport extraSchutz-Vertriebspartner und wird durch die ergänzende Registrierung des Versicherungsnehmers bestätigt, womit dieser dem Gruppenversicherungsvertrag wirksam beiträgt.
2. Die Vertragsdauer beträgt entsprechend dem gewählten Paket 12, 24 oder 36 Monate und endet stillschweigend.
3. Im Totalschadensfall oder bei Schadensfällen gemäß § 2 Ziffer 2 Paket extraSchutz mit Diebstahl erlischt die Versicherung. In diesen Fällen steht dem Versicherer der Beitrag anteilig nach der Zeit zu, in der der Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 9 Beitrag und Beitragsanpassung

1. Die Zahlung des Beitrages erfolgt einmalig gegenüber dem von Extrapolice24 lizenzierten Vertriebspartner der Cyberport GmbH.

§ 10 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

1. Der einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Cyberport extraSchutzes zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten und im Cyberport extraSchutz angegebenen Versicherungsbeginn.

2. Zahlt der Versicherte die Prämie nicht rechtzeitig sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Cyberport extraSchutz auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherte die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Zahlt der Versicherte den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann Extrapolice24 vom Cyberport extraSchutz zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 11 Veräußerung des Gerätes an einen Dritten, Gerätewechsel

1. Sollte der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Cyberport extraSchutz gegen Erstattung der zeitanteiligen Prämie zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei Extrapolice24).

2. Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Cyberport extraSchutz auf das neue Gerät über. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Geräteauswechsels an Extrapolice24. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändert sich dadurch nicht. Falls der Cyberport extraSchutz bereits in Anspruch genommen wurde, behält sich Extrapolice24 vor, eine Aufwandsentschädigung geltend zu machen.

3. Wird ein versichertes Gerät vom Versicherten veräußert, so endet der Versicherungsschutz für das Gerät mit dem Tage der Veräußerung. Der Erwerber kann innerhalb von vier Wochen nach Veräußerung beantragen, dass die Versicherung auf ihn übergeht.

§ 12 Obliegenheiten des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherte ist verpflichtet:

a) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder schriftlich der Extrapolice24 GmbH, Postfach 4327, D-59039 Hamm anzuzeigen.

b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggfs. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen.

c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadensermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen.

d) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus oder vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.

2. Verletzt der Versicherte eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

a) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen.

b) Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, das die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

c) Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 13 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherte dies nach Kenntniserlangung Extrapolice24 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Hat der Versicherte den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherte das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

§ 14 Besondere Verwirkungsründe

1. Hat der Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

2. Führt der Versicherte den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 15 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftänderungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sind ausschließlich an die Extrapolice24 GmbH, Postfach 4327, D-59039 Hamm zu richten.

2. Hat der Versicherte eine Änderung seiner Anschrift Extrapolice24 nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherten gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherten zugegangen sein würde.

§ 16 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person und wohnt in Deutschland/Österreich ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

3. Ist der Versicherte eine natürliche Person und wohnt in Deutschland/Österreich müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhält der Versicherte zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist sein Wohnsitz bzw. sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer den Versicherten vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gerichts verklagen. Ist der Versicherte eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH ZUM KAUF IHRES:

extraSchutz Rundum-sorglos-Paket



So funktioniert:

Sie erhalten in den nächsten Tagen Ihren Versicherungsvertrag per E-Mail von Extrapolice24.

Bitte unterzeichnen Sie diesen und senden ihn zurück.

Sollten Sie innerhalb von 14 Tagen keine E-Mail erhalten, wenden Sie sich bitte an Extrapolice24:

Telefon: 0800/102 30 85 (für Kunden aus Deutschland)

Telefon: 0800/022 556 (für Kunden aus Österreich)

(Montag–Freitag 8–20 Uhr | Samstag 8–18 Uhr)

Hinweis: Bitte überprüfen Sie auch Ihren Spamordner.

Davon unberührt beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem Kaufdatum entsprechend der Bedingungen der AVB.